

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 132/2022 öffentlich			
Dezernat: II FBL: Herr Lindenlauf AbtL: Herr Ulrich Lindenlauf Verfasser/in: Herr Lindenlauf		Mitzeichnungen			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Soziales, Finanzen und Liegenschaften					05.04.2022

TOP	Gestaltung eines generationengerechten Haushaltes in Bergheim Antrag der FDP-Fraktion vom 24.02.2022
------------	---

Beschlussvorschlag

entfällt

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Die Zielsetzung ist dem als Anlage beigefügten Antrag zu entnehmen.

2. Sachverhalt

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) in den nordrhein-westfälischen Kommunen wurden bereits wesentliche Elemente zur Aufstellung eines generationengerechten Haushaltes in das kommunale Haushaltsrecht aufgenommen. In der Kreisstadt Bergheim erfolgte die Umstellung auf das NKF zum 01.01.2007.

Davor wurde im kameralen Haushalt nur der bloße Geldverbrauch einer Rechnungsperiode durch Gegenüberstellung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben (genau genommen Einzahlungen und Auszahlungen) dargestellt. Der Haushaltsausgleich wurde grundsätzlich bereits erreicht, wenn der Geldverbrauch einer Rechnungsperiode, also die Summe aller Auszahlungen, durch entsprechende Einzahlungen erwirtschaftet wurden.

Im doppischen Haushalt (NKF) wird dagegen der gesamte Ressourcenverbrauch einer Rechnungsperiode abgebildet, d.h. hier müssen die gesamten Aufwendungen eines Jahres durch entsprechende Erträge erwirtschaftet werden.

An folgenden Beispielen wird deutlich, dass der Ressourcenverbrauch im NKF in der „richtigen“ Rechnungsperiode – auch im Sinne von generationengerecht - erfasst wird; der generationengerechte Haushalt ist sozusagen NKF-immanent:

1. Abschreibungen auf das gesamte kommunale Anlagevermögen

Im kameralen Haushaltsrecht waren Abschreibungen lediglich in den kostenrechnenden Einrichtungen bzw. Gebührenhaushalten im städtischen Haushalt veranschlagt. Nur zum Zwecke der Gebührenkalkulation wurden die Investitionskosten z.B. im Bereich der Abwasserbeseitigung über den Ansatz von kalkulatorischen Abschreibungen über die voraussichtliche Nutzungsdauer der Anlagen z.B. der Abwasserkanäle auch auf die künftigen gebührenpflichtigen Nutzer generationengerecht verteilt.

Mit der Einführung des NKF werden nunmehr auf das gesamte vorhandene kommunale Anlagevermögen bilanzielle Abschreibungen in den Haushalten und Jahresabschlüssen abgebildet. Damit müssen auch bilanzielle Abschreibungen für den nutzungsbedingten Werteverzehr z.B. von Straßen und öffentlich genutzten Gebäuden wie Schulen, Kindertageseinrichtungen, Feuerwehrgerätehäuser und vieles mehr erwirtschaftet werden, auch wenn in den meisten dieser Aufgabenbereiche keine adäquaten zweckbezogenen Erträge gegenüberstehen.

So gewährleistet der NKF-Haushalt, dass auch die zukünftigen Nutzergenerationen mit den Kosten der aktuell notwendigen Investitionen über den Ansatz von bilanziellen Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer der verschiedenen Anlagen und Einrichtungen im Sinne einer intergenerativen Gerechtigkeit belastet werden.

2. Pensionsrückstellungen

Im kameralen Haushalt wurden Haushaltsmittel nur für die Umlagezahlungen an die Versorgungskassen zur Finanzierung der laufenden Versorgungsbezüge für die Ruhestandsbeamten bereitgestellt.

Mit der Einführung des NKF werden nunmehr auch Pensionsrückstellungen für die aktiven und passiven Beamten in jedem Jahr zum Zwecke der Anpassung an veränderte Pensionsverpflichtungen als ergebniswirksamer Aufwand veranschlagt und verbucht.

Für die jetzt aktiven Beamten müssen also zusätzlich die bereits bestehenden und in jedem Jahr zusätzlich erworbenen künftigen Pensionsverpflichtungen dargestellt und im aktuellen Haushalt bzw. im Jahresabschluss erwirtschaftet werden. Damit ist sichergestellt, dass die künftigen Pensionsverpflichtungen der z.B. jetzt aktiven Beamten nicht erst mit ihrem Eintritt in den Ruhestand in 20, 30 oder 40 Jahren den städtischen Haushalt belasten. Auch dies ist ein gutes Beispiel für einen bereits gelebten intergenerativen Haushalt.

3. Erfassung und Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen

Nach dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) vom 29.09.2020 sind die Pandemie-bedingten Finanzschäden in den Haushalten der Gemeinden und Gemeindeverbände in einer Nebenrechnung gesondert zu erfassen bzw. zu isolieren und als außerordentlicher Ertrag in den Ergebnisplan aufzunehmen. Die Corona-bedingten Finanzschäden werden sodann in der Bilanz in einem gesonderten Posten aktiviert (Bilanzierungshilfe).

Im Jahre 2024 ist zu entscheiden, wie mit der Bilanzierungshilfe weiter zu verfahren ist. Beispielsweise ist denkbar, dass sie, beginnend im Haushaltsjahr 2025, linear über einen Zeitraum von längstens 50 Jahren erfolgswirksam abgeschrieben wird.

Der Gesetzgeber geht wohl davon aus, dass es nicht im Sinne einer intergenerativen Gerechtigkeit liegt, wenn die in den Jahren 2020 bis (voraussichtlich) 2023 entstehenden Corona-bedingten Kosten und Finanzschäden grundsätzlich von der im Hier und Jetzt lebenden Generation zu tragen ist.

Letztlich werden Rat und Verwaltung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum nächsten Haushalt eine Antwort auf die Frage geben müssen, auf welche Art und Weise die aufgelaufenen kumulierten Corona-bedingten Finanzschäden – nach den Festsetzungen im Doppelhaushalt 2021 – 2022 belaufen sich diese auf 40,356 Mio. Euro - abgeschrieben und abgetragen werden.

Fazit:

Nach Auffassung der Verwaltung ist die vom Antragsteller vorgeschlagene Erarbeitung von Kriterien für einen generationengerechten Haushalt bzw. einer generationengerechten Haushaltsführung durch Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung mit Bürgerinnen und Bürgern aller Generationen unter Einbeziehung von Expertinnen und Experten – für die Aufstellung es intergenerativen NKF-Haushaltes nicht erforderlich. Der beantragte Beteiligungsprozess ist darüber hinaus nicht förderlich im Hinblick auf ein angestrebtes straffes Haushaltsaufstellungsverfahren – auch vor dem Hintergrund der sonstigen aktuellen haushaltswirtschaftlichen Herausforderungen etwa im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, mit der Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge aus der Ukraine und zur Bewältigung des Strukturwandels und des Klimawandels.

Das Thema eines generationengerechten Haushaltes ist sowohl in wissenschaftlicher Hinsicht als auch in haushaltspolitischer und –rechtlicher Hinsicht (durch die Einführung des NKF) hinreichend aufgearbeitet.

Die Einbindung von Bürgerinnen und Bürgern ist auch nicht zielführend, da die Beantwortung der Frage, ob ein kommunaler Haushalt an der ein oder anderen Stelle generationengerecht ist oder nicht, immer von der individuellen Beurteilung und subjektiven Einschätzung des Einzelnen abhängt.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

entfällt

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt